Zur Vorlage an die am 16. Juni 2020 stattfindende

21. ordentliche Hauptversammlung der

S&T AG

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene

Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren

Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen

könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren

Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf. Ich verfüge damit über die

fachliche Qualifikation, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der S&T AG erforderlich ist.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt habe und nach

meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit

begründen könnten,

2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere

zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage

stellt,

3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, insbesondere des § 86 Abs 2 Z 1 iVm

§ 86 Abs 3 AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten) und

§ 86 Abs 4 AktG bestehen,

4. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur S&T AG in Wettbe-

werb stehen, und

5. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur S&T AG oder deren Vorstand

stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Ver-

halten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Beilage:

Lebenslauf

Wien, am 22-4- 1010

unbeglaubigte Unterschrift